

## Allgemeinverfügung vom 22. Oktober 2020

### betreffend

### **Aufhebung der Allgemeinverfügungen des Kantons Solothurn vom 2. Juli 2020 (Anordnung der Pflicht zur Überprüfung der Kontaktdaten in Bar- und Clubbetrieben), 25. September 2020 (zusätzliche Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus) sowie 28. August 2020 (Ausdehnung der Maskenpflicht auf Einkaufsläden und -zentren)**

#### I.

Seit dem 19. Juni 2020 stuft der Bundesrat die epidemiologische Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus wieder als «besondere» und nicht mehr als «ausserordentliche» Lage ein. Er hat in diesem Rahmen die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) erlassen. Per 20. bzw. 22. Juni 2020 erfolgten daraufhin verschiedene Lockerungen.

Da Club- und Barbesucherinnen und -besucher gegenüber den Betreiberinnen und Betreibern der betreffenden Betriebe in zahlreichen anderen Kantonen verschiedentlich falsche Kontaktangaben (z.B. falsche Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen) gemacht haben und angesichts der steigenden Fallzahlen im Zusammenhang mit dem Coronavirus hat der Kantonsarzt die Betreiberinnen und Betreiber von Clubs und Bars, in welchen die Konsumation zumindest teilweise stehend erfolgt, mit Verfügung vom 2. Juli 2020 verpflichtet, die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher (Identität und Natelnummer) mittels entsprechender Kontrollen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

Mittels Allgemeinverfügung vom 8. Juli 2020 hat der Kantonsarzt überdies die maximale Anzahl der Gäste in Gastwirtschaftsbetrieben (inklusive Bars und Clubs) gemäss der kantonalen Wirtschafts- und Arbeitsgesetzgebung, in denen weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, auf 100 Personen beschränkt. Zudem wurde angeordnet, dass bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit über 100 Besucherinnen und Besuchern bzw. Teilnehmenden, sofern weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, eine Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit maximal 100 Personen vorgenommen werden muss.

Aufgrund der Aufhebung des Verbots von Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen per 1. Oktober 2020, den steigenden Fallzahlen und der hohen Anzahl von Personen, die vom Kantonsärztlichen Dienst im Rahmen des Contact Tracing identifiziert und benachrichtigt werden muss, hat der Kantonsarzt die mit Allgemeinverfügung vom 8. Juli 2020 angeordneten Massnahmen bis am 30. September 2020 verlängert. Die entsprechenden Massnahmen wurden – abgesehen von einigen Anpassungen – nochmals bis am 31. Dezember 2020 verlängert.

Mit Allgemeinverfügung vom 28. August 2020 wurde zudem die Maskenpflicht auf öffentlich zugängliche Innenräume von Einkaufsläden und -zentren ausgedehnt, um eine zweckmässige Eindämmung des Coronavirus zu ermöglichen.

Seit Ende Juni 2020 ist jedoch in der gesamten Schweiz die Zahl der Neuansteckungen mit dem Coronavirus wieder erheblich gestiegen. Die Grenze von 1'000 Fällen wurde wiederholt deutlich

überschritten. Die National COVID-19 Science Task Force hat in ihrer Lagebeurteilung vom 9. Oktober 2020 ausgeführt, dass die Stabilisierung und Senkung der Fallzahlen höchste Priorität habe.

Der Bundesrat hat an seiner ausserordentlichen Sitzung vom 18. Oktober 2020 Änderungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage beschlossen. Die entsprechenden Änderungen sind bereits am 19. Oktober 2020 in Kraft getreten. Neu gilt eine bundesrechtliche Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben sowie in Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs. Als «Innenräume» gelten beispielsweise Geschäfte, Einkaufszentren, Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe (z.B. Museen, Bibliotheken, Kinos, Theater oder Konzertlokale, Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe, Diskotheken, Tanzlokale), Dienstleistungsbetriebe (z.B. Poststellen, Reisebüros), Zugangsbereiche des öffentlichen Verkehrs (Bahnhöfe, Flughäfen, Bus- und Tramperrons), Hotels und Beherbergungsbetriebe, Gesundheitseinrichtungen (z.B. Arztpraxen, Spitäler), Kirchen und religiöse Stätten sowie öffentlich zugängliche Bereiche der Verwaltung (Schalterbetrieb, Empfang auf Termin hin). Ferner hat der Bund ein Verbot von Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen, angeordnet. Überdies wurden die bundesrechtlichen Vorschriften für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe, Diskotheken und Tanzlokale sowie für Veranstaltungen mit bis 1'000 Personen verschärft.

Am 22. Oktober 2020 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn mittels der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19) zusätzliche, der epidemiologischen Lage angepasste Massnahmen angeordnet.

## II.

### 1.

1.1. Die Pflicht zur Überprüfung der Kontaktdaten in Bar- und Clubbetrieben gemäss Allgemeinverfügung vom 2. Juli 2020 wurde neu in die V Covid-19 überführt. Deshalb ist die Allgemeinverfügung vom 2. Juli 2020 hinfällig geworden und entsprechend aufzuheben.

1.2. Gemäss Art. 3b Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage muss jede Person in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben, in Wartebereichen von Bahn, Bus und Tram und in Bahnhöfen, Flughäfen und anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs eine Gesichtsmaske tragen.

Von dieser bundesrechtlichen Bestimmung werden auch die Einkaufsläden und -zentren erfasst, weshalb die Allgemeinverfügung vom 28. August 2020 betreffend Ausdehnung der Maskenpflicht obsolet geworden und entsprechend aufzuheben ist.

1.3. Werden bei Veranstaltungen mit über 100 und bis höchstens 1000 Besucherinnen und Besuchern beziehungsweise höchstens 1000 Mitwirkenden Kontaktdaten nach Art. 4 Abs. 2 Bst. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage erhoben, so muss eine Unterteilung in Sektoren mit höchstens 100 Personen vorgenommen werden (Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Gemäss Art. 6 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage muss der Organisator bzw. die Organisatorin bei Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), an denen über 15 und höchstens 100 Personen auf Einladung hin teilnehmen, die Kontaktdaten der teilnehmenden Personen erheben, die Einhaltung der Massnahmen gewährleisten. Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. Zudem müssen die Teilnehmenden eine Gesichtsmaske tragen, es sei denn, sie befinden sich an ihrem Sitzplatz für die Konsumation von Essen oder Getränken. Private Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen unterliegen der Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts nach Art. 4 der Covid-19-Verordnung besondere Lage und dürfen nur in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben durchgeführt werden (Art. 6 Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Für Veranstaltungen mit höchstens 15 Personen (privat oder nicht) müssen die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Verhalten beachtet werden (Art. 6 Abs. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Der Inhalt der Allgemeinverfügung vom 25. September 2020 wird neu bundesrechtlich geregelt, weshalb die Allgemeinverfügung hinfällig geworden und entsprechend aufzuheben ist.

3. Die vorliegende Verfügung regelt einen konkreten Sachverhalt und richtet sich an eine individuell nicht bestimmte, jedoch nach spezifischen Merkmalen bestimmbare Vielzahl von Adressaten (sog. Allgemeinverfügung). Da die Allgemeinverfügungen vom 2. Juli 2020, 25. September 2020 und 28. August 2020 aufgehoben und dadurch keine Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger begründet werden, ist eine vorgängige Anhörung nicht erforderlich (vgl. § 23 Abs. 3 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Da eine individuelle Zustellung von Allgemeinverfügungen überdies nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist, kann diese unter sinngemässer Anwendung von Art. 141 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) im Amtsblatt des Kantons Solothurn publiziert werden (§ 21 Abs. 3 VRG). Bei besonderer Dringlichkeit, zur Sicherung der Wirkung oder bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann eine Publikation im ausserordentlichen Verfahren durch Printmedien, Radio, Fernsehen, Internet, soziale Medien oder andere zweckmässige Mittel erfolgen. Die ordentliche Publikation ist so bald als möglich nachzuholen (§ 11 Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane [Publikationsgesetz, PuG; BGS 111.31]). Die Allgemeinverfügung wird demnach in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt. Sofern unbestrittene Anordnungen ergehen und/oder bei Eröffnung durch amtliche Publikation kann auf die Begründung der Verfügung verzichtet werden (§ 21<sup>bis</sup> Bst. a und b VRG). Die Zustellung gilt am Tag der Publikation als erfolgt.

4. Die vorliegende Verfügung tritt per sofort in Kraft. Einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident oder der Instrukti-  
onsrichter sie verfügt (§ 70 VRG).

### III.

Demnach wird **entschieden**:

1. Die Allgemeinverfügungen des Kantons Solothurn vom 2. Juli 2020 (Anordnung der Pflicht zur Überprüfung der Kontaktdaten in Bar- und Clubbetrieben), 25. September 2020 (zusätzliche Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus) und 28. August 2020 (Ausdehnung der Maskenpflicht auf Einkaufsläden und -zentren) werden aufgehoben.
2. Die vorliegende Allgemeinverfügung tritt per sofort in Kraft.
3. Die Allgemeinverfügung wird in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt.

Namens des Departements des Innern



Prof. Dr. med. Lukas Fenner  
Kantonsarzt

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde erhoben werden (§§ 29 und 66 ff. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.